

Merkblatt

Sachsen-Anhalt Revier 2038

Stand: 16.01.2024

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)

Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8.August 2020 (BGBl. I S. 1795)

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an Gebietskörperschaften in bestimmten Landkreisen (Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie Saalekreis) sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen.

Was wird gefördert?

Mit diesem Förderprogramm werden bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gemäß Ziffer 2 der Richtlinie gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung für investiven, dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben, erfolgt als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Förderung. Ab 2022 kann das Land die Hälfte des kommunalen Eigenanteils übernehmen (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Gefördert werden können Vorhaben, die im Teil Sachsen-Anhalt des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken (Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie Saalekreis).

Vorhaben müssen zusätzlich gem. Ziffer 4.8 der Richtlinie sein, welches gegenüber der Bewilligungsstelle zu bestätigen ist.

Das Ergebnis der Förderwürdigkeitsprüfung muss der Bewilligungsstelle entsprechend mitgeteilt werden.

Für das jeweilige Investitionsvorhaben wurde eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Sofern der Antrag von einem sonstigen Träger gestellt wird, muss die Erfüllung öffentlicher, vor allem kommunaler Aufgaben unter Einbindung der zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



#moderndenken



Planungen, Bodenuntersuchungen und Voruntersuchungen, die für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme erforderlich sind, sind als Begleitmaßnahmen förderfähig, sofern deren Fertigstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Die zu erwartenden Folgekosten können mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist finanziert werden.

In bestimmten Fällen umfasst die Förderung eine staatliche Beihilfe. Hierdurch ergeben sich zusätzliche Anforderungen und ggf. eingeschränkte Fördersätze, welche in Anlage 1 der Richtlinie beschrieben sind.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bitte melden Sie Ihr Projekt mittels Projektanmeldung bei den Förderlotsen der Investitionsbank an (dies betrifft alle Vorhaben). Auf Basis der Projektanmeldung werden Daten an das Land übermittelt. Erhebt das Land keine Einwände, erfolgt die Vorabmeldung der Vorhaben beim Bund, welcher ebenfalls einen Prüfvorbehalt hat.

Die eigentliche Antragstellung erfolgt bei der für Ihr Fördervorhaben zuständigen Bewilligungsbehörde. Sofern uns alle Unterlagen eingereicht worden sind, erfolgt die Prüfung der Förderfähigkeit. Wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Die Investitionsbank ist nicht für jeden Fördertatbestand Bewilligungsbehörde. Bitte beachten Sie hierzu Anlage 2 der Richtlinie.

Ansprechpartner

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

Bitte wenden Sie sich im Rahmen der Projektanmeldung bzw. für allgemeine Fragen an die Förderlotsen der Investitionsbank

Jens Schmidt
Telefon: +49 (0) 391 589 1118
E-Mail: jens.schmidt@ib-lsa.de

Andreas Leupold
+49 (0) 391 589 1608
andreas.leupold@ib-lsa.de

Katharina Ackermann
Telefon: +49 (0) 391 589 8463
E-Mail: katharina.ackermann@ib-lsa.de

Sollten Sie konkrete Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an den Bereich Kommunalentwicklung und Beratung (bitte beachten Sie die Zuständigkeit der IB für bestimmte Fördergegenstände)

Mario Paul
Telefon: +49 (0) 391 589 8383
E-Mail: mario.paul@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.